

**Marktgemeinde
Ilz**



**1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/
Entwicklungsplanes Nr. 1.00**

gemäß § 24 StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024

**Verfahrensfall lfde. Nr. 1.01
„Agri-PV-Anlage Abteilung 10“**

- ÖFFENTLICHE AUFLAGE -

Stand: 26.03.2025

GZ: 073FG25

Graz - Ilz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut.....	1
§ 1 Umfang/ Plangrundlage/ Verfasser	1
§ 2 geplante Änderung des Entwicklungsplanes.....	1
§ 3 Räumliches Leitbild für „Agri-PV-Anlage“	2
§ 4 Öffentliche Auflage / Rechtskraft.....	2
Zeichnerische Darstellung.....	5
Erläuterungsbericht.....	6
1. Ausgangslage/ Erläuterungen	6
2. Strategische Umweltprüfung (SUP) – Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)	10
2.1 Prüfschritt 1: Abschichtung	11
2.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht	11
2.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster	11
2.3.1 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP.....	18
3. Verfahrensablauf	19
4. Beilagen	20

Verfasser:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz
UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
ggst	gegenständlich/-e
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfd.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	Mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
p.a.	per anno
PV/PVA	Photovoltaik/Photovoltaikanlage
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
SDK	Solardachkataster
sh	siehe
SK	Sachbereichskonzept
SKE	Sachbereichskonzept Energie
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

MARKTGEMEINDE ILZ

GZ: 031-2/3-2025 ÖEK

Ilz, am 01.04.2025

Betrifft: 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.01 mit der Bezeichnung „Agri-PV-Anlage Abteilung 10“ gemäß § 24 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 – öffentliche Auflage

WORTLAUT

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ilz am 27.03.2025 zur öffentlichen Auflage beschlossene 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.01 samt integrierendem Planwerk gemäß § 24 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024. Die öffentliche Auflage gem. § 24 StROG 2010 findet gem. Beschluss des Gemeinderates in der Zeit von 03.04.2025 bis 02.06.2025 statt (mind. acht Wochen). In die Verfahrensunterlagen kann während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ilz Einsicht genommen werden. Jedermann kann innerhalb der Aufagedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Marktgemeindeamt Ilz einbringen.

§ 1**UMFANG/ PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER**

Die vorliegende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Entwicklungsplanes 1.00, VF lfde. Nr. 1.01 der Marktgemeinde Ilz besteht aus dem Verordnungstext sowie der zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan, GZ: 073FG25 vom 26.03.2025) gem. PZVO 2016 als integrierendem Bestandteil der Verordnung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Änderung des Entwicklungsplanes basiert auf der Planunterlage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 1.00. Verfasser der Verordnungsgrundlage ist in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Ilz die Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 073FG25, Stand der Ausfertigung: 26.03.2025.

§ 2**GEPLANTE ÄNDERUNG DES ENTWICKLUNGSPLANES**

Eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf, im flächenmäßigen Ausmaß von 2,95 ha (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) wird nunmehr als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung (Photovoltaikanlagen) (eva-pva) AGRI-PV-Anlage (Agri-Pv) § 2 (1) Z. 1 StROG 2010 festgelegt.

§ 3 RÄUMLICHES LEITBILD FÜR „AGRI-PV-ANLAGE“

- (1) Straßenseitig ist entlang der Landesstraße L 441 zur Minderung der visuellen Auswirkungen ein Bepflanzungsstreifen langfristig und dauerhaft sicherzustellen. Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei innerhalb einer Reihe ein Pflanzabstand von mind. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband). Dies gilt nicht für Zugangsbereiche. Die Höhe der künftigen Bepflanzung, gemessen vom Niveau der Landesstraße, hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen im waagrechten Zustand zu entsprechen. Um den Erhalt der Hecke (in den genannten Mindestauflagen) sicherzustellen, ist von den Betreiber:innen der Anlage für die notwendige Pflege zu sorgen. Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind vor allem im Randbereich zu erhalten.
- (2) Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigem Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten. Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sind flächenschonend und nicht versiegelt (d.h. nicht wasserundurchlässig) auszuführen.
- (3) Von den Modultischunterkanten der PV-Anlagen zum Boden ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.
- (4) Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Außenseite des Bepflanzungsstreifens zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,5 m festgelegt. Die Unterkante der Einfriedungen ist für die Durchlässigkeit von Kleinsäugetern und Amphibien hochzustellen und ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 15 cm einzuhalten.

§ 4 ÖFFENTLICHE AUFLAGE / RECHTSKRAFT

- (1) Die öffentliche Auflage gem. § 24 StROG 2010 findet gem. Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2025 in der Zeit von ~~03.04.2025~~ bis ~~02.06.2025~~ statt (mind. 8 Wochen). In die Auflageunterlagen vom 26.03.2023, GZ: 073FG25 kann im Marktgemeindeamt Ilz, Ilz 58, 8262 Ilz während der Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden und sind Einwendungen und Stellungnahmen ebendort schriftlich und begründet einzubringen.

- (2) Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die gegenständliche Verordnung, GZ: 073FG25 nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gem. § 24 StROG 2010 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

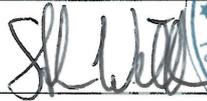

Der Bürgermeister
Stefan Wilhelm



Verfahrensblatt

Marktgemeinde Ilz

1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, VF lfde. Nr. 1.01

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) leg.cit.)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024) am 27.03.2025
Kundmachung vom 01.04.2025	Zahl: 005-1/1-2025
Anschlag am 01.04.2025	Datum: 27.03.2025
Abnahme am 03.06.2025	Rundsiegel für den Gemeinderat der Bürgermeister 
Öffentliche Auflagefrist von 03.04.2025 bis 02.06.2025	ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (7) StROG 2010)
	Zahl:
	Datum:
	Rundsiegel für den Gemeinderat der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (9) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010)
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister



PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER GMBH

8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9


Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20

GZ: 073FG25 Graz, 26.03.2025

Geschäftszahl Ort Datum Unterschrift

MARKTGEMEINDE ILZ

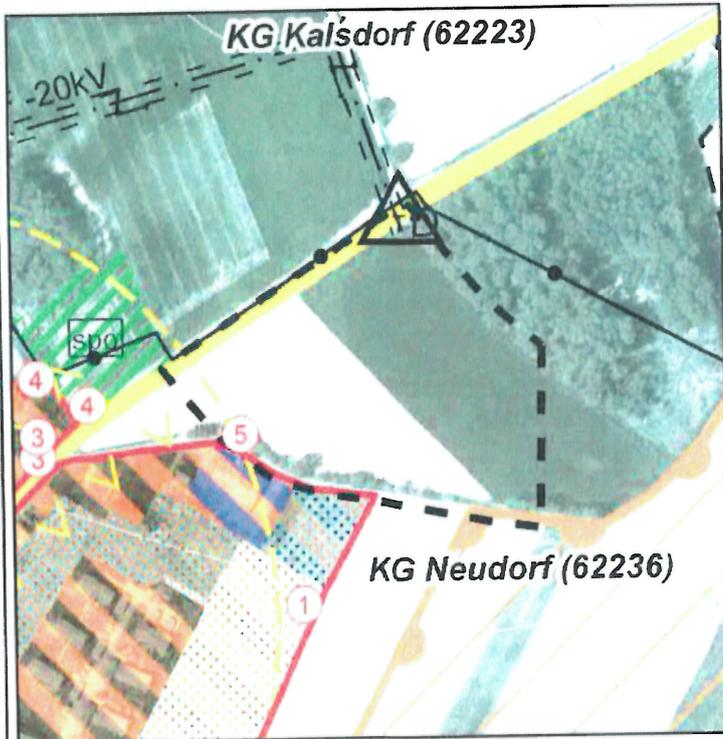
Entwicklungsplan-Änderung Nr. 1.01

"Agri-PV Abt.10"

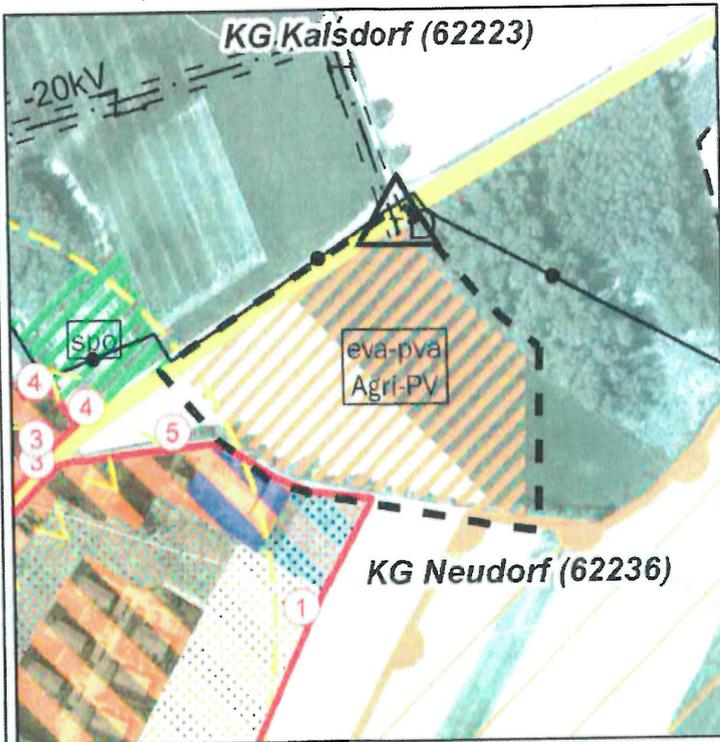
IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 6/2020)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 165/2024)



Legende

- | | |
|--|---|
| | Geltungsbereich |
| | Bestand |
| | Potenzial |
| | Wohnen |
| | Industrie, Gewerbe |
| | Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete |
| | Bereich mit 2 Funktionen
zB: Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete |
| | Siedlungspolitisch absolut |
| | Sport |
| | Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Agri-PV - Photovoltaikanlage (eva-pva) Agri-PV |
| | Landwirtschaftliche Vorrangzone |
| | Lärm von Straße |
| | Haltestelle mit Haltestelleneinzugsbereich (Bus 300m) |
| | L-441 - Neudorfer Straße |
| | Versorgungsanlage: Transformator, Sendeanlage Straßenmeisterei |
| | Hochspannungsfreileitungen (20/110 kW) mit Leitungsschutzzone |
| | Denkmalgeschützte Gebäude/Bauwerke |
| | Meliorationsgebiet |
| | Katastralgemeindegrenze |

Marktgemeinde

Planverfasser



[Signature]
Pumpernig
 & Partner GmbH
 8020 Graz, Mariahilferstraße 20



GZ: 073FG25
 Bearb.: Ja/Te
 Stand: 26.03.2025

1:5 000

0 25 50 100 150 200 Meter



Ingenieurbüro für
 Raumplanung und Raumordnung

Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
 Tel. 0316/833170
 E-Mail: office@pumpernig.at
 www.pumpernig.at

Pumpernig
 & Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN

1.1 Gebietsbeschreibung/ Allgemeines

Der Änderungsbereich liegt im Osten der Marktgemeinde Ilz an der nordöstlichen Grenze des Ortes Neudorf bei Ilz. Im Nordwesten grenzt der Änderungsbereich an die Landesstraße L441 (Neudorfer Straße) und im Osten an eine inselartige Waldfläche (Grdst. Nr. 589/2 und 1135, beide KG 62236). Die Umgebung östlich des Änderungsgebietes ist geprägt von weitläufigen Ackerflächen in deren Anschluss in Richtung Südosten ein zusammenhängendes Bauland -Industriegebiet 1 sowie in Richtung Südwesten ein kleinflächiges Bauland – Gewerbegebiet (GG) anschließt. Südwestlich des Projektgebiets befindet sich der Ortsteil Neudorf bei Ilz, welcher in der Bebauung durch freistehende Einfamilienhäuser und im Ortskern durch eine verdichtete Anordnung von landwirtschaftlichen Gebäuden (vorhandener Dorfcharakter) geprägt wird. Nördlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine Tennisanlage mit zwei Tennisplätzen. Das Schloss Kalsdorf liegt leicht erhöht nördlich über den Flächen des Änderungsbereiches. Nördlich an Schloss Kalsdorf angrenzend findet sich eine zusammenhängende Waldfläche. Das Gelände des Projektgebiets (Grdst. Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf) stellt eine in Richtung Süden leicht abfallende Hangzone dar, die bereits landwirtschaftlich genutzt wird.

Nach erfolgter Vorfragenabklärung mit der Abteilung 10, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung sollen nun künftig ca. 2,95 ha des ggst. Grundstücks als Agri-PV-Freiflächenanlagen (Versuchsanlage) als Sondernutzung im Freiland Photovoltaikanlagen AGRI-PV mit zeitlich folgender land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland [LF] gem. § 26 (2) iVm § 2 (1) StROG 2010 mit entsprechender Örtlichen Eignungszonen/Vorangzone im ÖEK festgelegt werden.

1.2 Regionales Entwicklungsprogramm/ Alpenkonvention

Gemäß dem geltenden Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft 15.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich im Teilraum „Ackerbau geprägte Talböden und Becken“.

Legende

Teilräume § 3

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Grünlandgeprägtes Bergland
- Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- Außeralpines Hügelland
- Außeralpine Wälder und Auwälder
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften

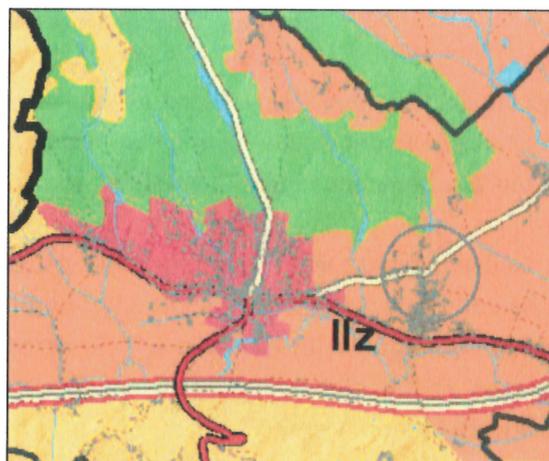


Abbildung 1 - Ausschnitt REPRO - landschaftsräumliche Einheiten (unmaßstäblich)

Dementsprechend sind die Bestimmungen gem. § 3 (7) leg. cit. anzuwenden:

- 1. Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen ist zu vermeiden.*
- 2. Die Gliederung der Landschaft durch Strukturelemente, wie z. B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume und Einzelbäume, ist einschließlich erforderlicher Abstandsflächen zu sichern.*

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, finden sich nördlich und südlich des Änderungsbereichs Ackerflächen sowie unterschiedlich große Waldflächen. Im Süden des Projektgebiets verläuft entlang der Grundstücksgrenze eine Hecke aus Sträuchern und mittel- bis großkronigen Laubbäumen als Begleitgrün zu Gemeindestraße (öffentliches Gut – EZ 50.000). Diese werden im Freiland belassen und sind daher auch zu erhalten.



Abbildung 2 - digitaler Atlas Steiermark (unmaßstäblich)

Aufgrund der flächenmäßig Ausdehnung und visuell untergeordneter Bedeutung iVm mit dem RLB ist aus Sicht der Raumplanung kein Widerspruch zu den Bestimmungen des REPRO abzuleiten. Die bestehende Hecke im Süden wird von der Änderung nur teilweise berührt.

Die landwirtschaftliche Vorrangzone befindet sich außerhalb des Planungsgebietes. Die Flächen des gegenständlichen Änderungsverfahrens liegen auch außerhalb der südlich gelegenen Vorrangzone für Industrie und Gewerbe sowie an die landwirtschaftliche Vorrangzone gem. REPRO Oststeiermark anschließt. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO kann daher **nicht** erkannt werden.

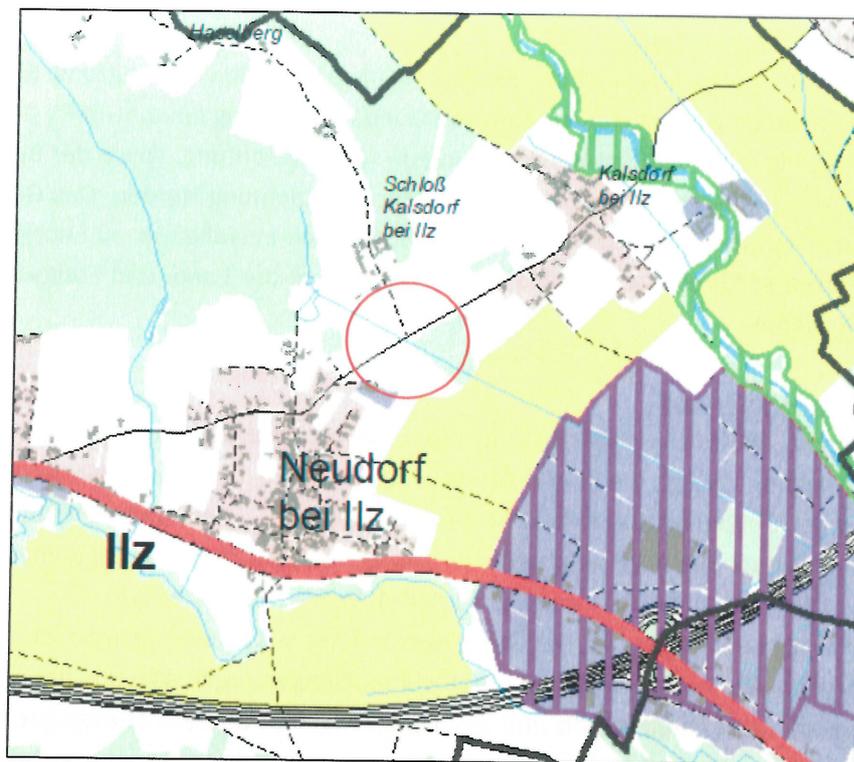


Abbildung 3 - Ausschnitt REPRO Vorrangzonen (unmaßstäblich)

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Anwendungsbereiches des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention). Somit sind keine weiteren Angaben diesbezüglich erforderlich.

1.3 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan

Die verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche ist im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00, insbesondere im Entwicklungsplan (GZ: 146FR16 vom 10.11.2023, Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, Genehmigungsbescheid vom 13.09.2024, GZ: ABT13-408086/2021-85) **keiner** gesonderten Festlegung zugeordnet.

Somit ist eine Anpassung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes (ÖEK VF lfde. Nr. 1.01, GZ: 073FG25) durchzuführen. Die gegenständliche Änderung ist aufgrund der Notwendigkeit der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnungsformen von erhöhtem öffentlichen Interesse (siehe nachfolgende Ausführungen)

1.4 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

Das verfahrensgegenständliche Gebiet (Grdst. Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf) ist im Flächenwidmungsplan 1.0 (GZ: 146FR16 vom 10.11.2023, Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, Genehmigungsbescheid vom 13.09.2024, GZ: ABT13-408086/2021-85) derzeit als Freiland (LF) – land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen.

1.5 Besondere Standortgunst

Die besondere Standortgunst der Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung ergibt sich aufgrund der für die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage günstigen Hangneigung (günstige Einstrahlbedingungen) und Ausrichtung, sowie der bereits bestehenden eingeschränkten Einsichtigkeit von Süden Blickrichtung Norden. Das Gebiet liegt an einer Landesstraße, außerhalb von Wald und dennoch in Nahelage zu Energieverbrauchern. Das Gebiet ist für eine andere Nutzung – außer jene der Land- und Forstwirtschaft nur bedingt geeignet.

1.6 Öffentliches Interesse

Der Begriff „öffentliches Interesse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dem Inhalt zu geben der Auslegung obliegt, die aber nicht dazu führen kann, dass unter diesen Begriff auch der Schutz der Einzelinteressen zu subsumieren wäre. Denn das öffentliche Interesse umfasst nur den Schutz der Allgemeinheit bzw. das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit (Hinweis E 17.12.1957, 4501 A/1957 und E 8.11.1954, VwSlg 3555 A/1957).

Das öffentliche Interesse an der Energiegewinnung aus Sonnenenergie ist unbestritten. Die Erforderlichkeit des Ausbaues von Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der Allgemeinen Notwendigkeit der Energiewende und der Förderung erneuerbare Energiegewinnungsformen. Durch die Errichtung einer Agri-PV „Versuchsanlage“ können wertvolle Informationen zur Optimierung dieser Mischnutzungsform gewonnen und das Potenzial der landwirtschaftlichen Fläche ausgeschöpft werden sowie bei Bedarf wieder gänzlich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Im Zusammenhang mit der festgelegten Vorbehaltsfläche im Rahmen der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 1.02 wird auf die festgelegten Zielsetzungen im Wortlaut zum ÖEK Nr. 1.00 unter § 4 (1) Z. 4 (Technische Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen) verwiesen.

1.7 Naturgefahren

Der gegenständliche Änderungsbereich auf Grdst. Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf, liegt außerhalb des rotgelben Funktionsbereich und außerhalb der gelben Gefahrenzonen (WRG) sowie der HQ₃₀ und HQ₁₀₀ Bereiche.

Im Entwicklungsplan Nr. 1.0 ist der gegenständliche Änderungsbereich als Meliorationsgebiet (Datengrundlage: Datenlieferung des Amtes d. Stmk Landesregierung, Abt. 17) festgelegt.

2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP) – UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG (UEP)¹

Gemäß den Bestimmungen des § 4 StROG 2010 bzw. des Leitfadens der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amtes der Stmk. Landesregierung ist das nachfolgende Screening einschließlich Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich.

Für den Änderungsbereich sind **keine** Ausschlusskriterien zutreffend. Die Festlegungen der Alpenkonvention sind im gegenständlichen Änderungsverfahren nicht relevant, da die Markt-gemeinde Ilz sich **außerhalb** des Geltungsbereiches befindet.

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten – Abschichtung, Ausschlusskriterien zu erfolgen hat, stellt fest, ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG 2010 erforderlich ist.

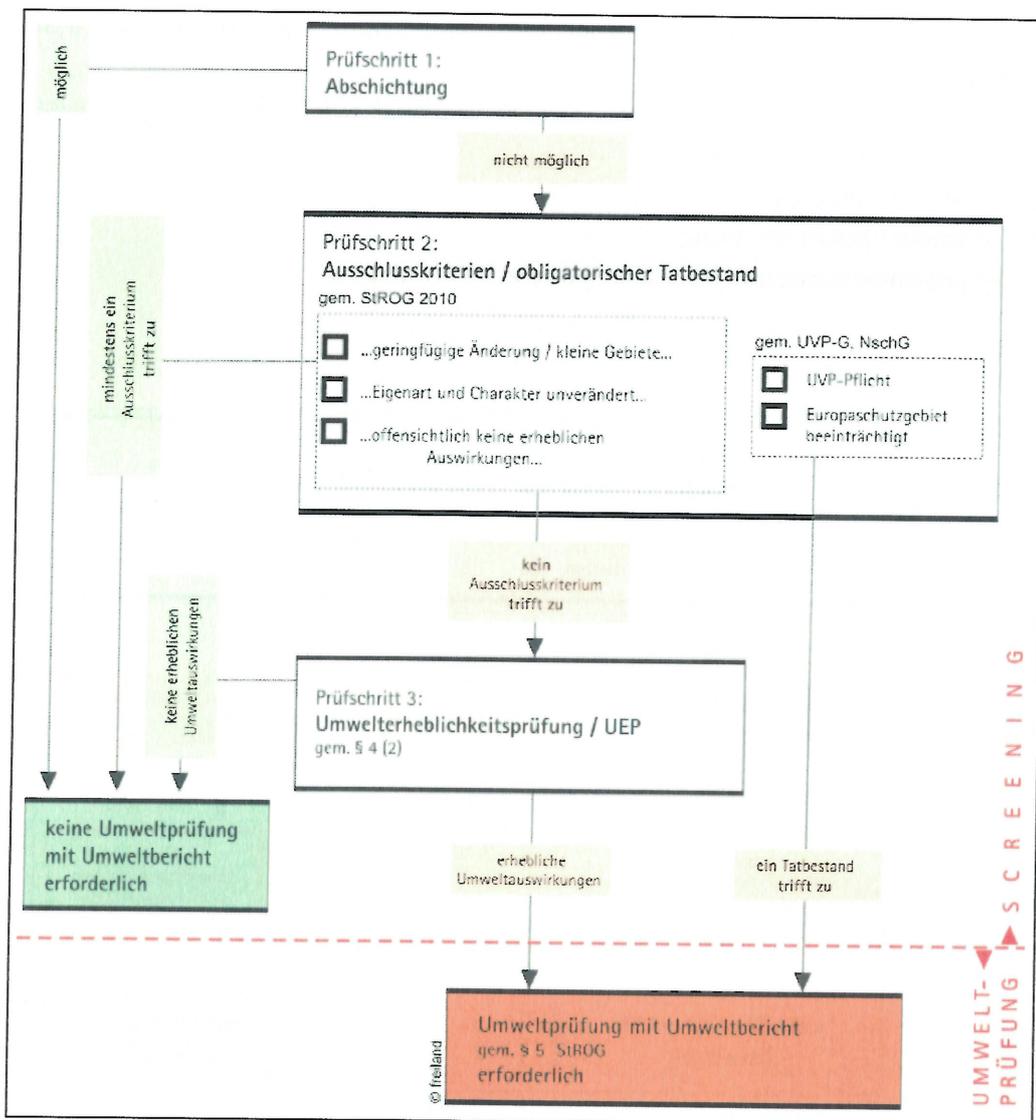


Abbildung 2 - Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis (ABT13)

¹ gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Stand: April 2011 (2. Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

2.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

2.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Die Fläche liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz² oder Europaschutzgebiet.

2.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt. <

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

o = keine Verschlechterung

- = Verschlechterung

-- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

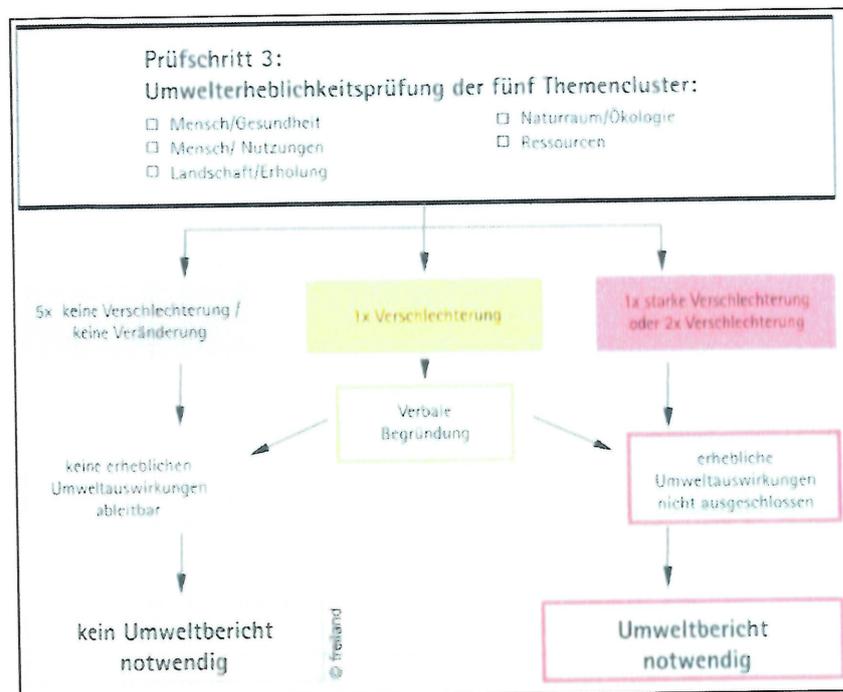


Abbildung 3 - Ablaufschema Umweltherheblichkeitsprüfung (ABT13)

² Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023.

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	<p>Aufgrund des Umgebungsbereiches (landwirtschaftliche Bewirtschaftung, Siedlungsbereich Neudorf bei Ilz) und der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung des Änderungsbereichs ist von keinen zusätzlichen Erschütterungen im gegenständlichen Änderungsbereich durch die zukünftige Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung (Agri-PV-Anlage) auszugehen.</p> <p>Eine zusätzliche Lärmbelastung durch den Betrieb kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies beeinflusst den gegenständlichen Bereich aber deshalb nicht negativ, da die aktuelle Nutzung bereits durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen eine teilweise Lärmbelastung iVm naheliegenden Landesstraße darstellt. Die zusätzliche Lärmemission der PV-Anlage hält sich zudem in einem niederfrequenten Bereich mit einem niedrigen Pegel. Zudem befinden sich direkt angrenzend an den gegenständlichen Änderungsbereich keine Wohnnutzungen.</p>  <p>Abbildung 4 – Lärmkarten (Lärminfo.at)</p> <p>Beeinträchtigungen der Anrainer:innen sind nutzungs- und situationsbedingt durch die Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung (Agri-PV-Anlage) nicht zu erwarten.</p>	o
Luftbelastung und Klima	<p>Durch die zukünftige Agri-PV-Anlage wird keine zusätzliche Luftbelastung bzw. Beeinflussung der kleinklimatischen Bedingungen verursacht, da die Flächen aktuell bereits landwirtschaftlich genutzt werden und die zusätzlichen Luftemissionen der PV-Anlage erwartungsgemäß unerheblich gering ausfallen werden.</p> <p>Die lokale Luftgüte sowie die Ursachen von lokalen Klimaveränderungen werden entweder überhaupt nicht oder unterhalb der Nachweisgrenze beeinflusst bzw. unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt.</p> <p>Die Änderungsflächen liegen außerhalb klimawirksamer Bereiche (insbesondere kein Frischluftzubringer udgl.).</p> <p>Gem. GIS Stmk. liegt das Gebiet derzeit innerhalb des Feinstaubsanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark“.</p>	o

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Neben den großflächigen landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen teilweise Verkehrsflächen zur Aufschließung landwirtschaftlicher Flächen sowie des Ortsteiles Neudorf bei Ilz westlich des Änderungsbereichs. Ansonsten befinden sich keine schutzwürdigen Sachgüter in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereichs.	o
Land- und Forstwirtschaft	<p>Die geplante Änderung führt aufgrund der Mischung von landwirtschaftlicher Nutzung und Energiegewinnung zu keinem wesentlichen Verlust von landwirtschaftlich hochwertigen Böden. (Lage außerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangzone)</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst im Vergleich zum Gesamttraum der landwirtschaftlichen Flächen in der Marktgemeinde Ilz nur eine flächenmäßig geringfügige Fläche.</p> <p>Es sind keine Waldflächen durch den Änderungsbereich betroffen.</p>  <p>Abbildung 5 - Geologie fein (GIS Steiermark)</p> <p>Im Verfahren werden durch die gegenständliche Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.</p> <p>Zusammenfassend kommt es aufgrund der vorgesehenen Einfügung in den Umgebungsbereich zu keinen negativen Änderungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Die Bodenfunktionsbewertung aus dem GIS Steiermark zeigt eine mittlere Bewertung für alle Aspekte der Bodenfunktionsbewertung (Abflussregulierung, Lebensraum für Bodenorganismen, Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Schadstoffpuffer). Daraus folgend wird der Gesamttraumwiderstand als gering bewertet. Das Standortpotenzial für Pflanzen findet in der Bodenfunktionsbewertung im Digitalen Atlas Steiermark keine Zuordnung.</p>	o

Abbildung 6 - Bodenfunktionsbewertung (GIS Steiermark)

„Lebensraum für Bodenorganismen“ gibt an, welche Voraussetzungen ein bestimmter Boden als Lebensraum für die ihm zugehörigen Bodenlebensgemeinschaft (Edaphon) und der damit verbundenen mikrobiellen Biomasse bietet.

„Standortpotenzial für Pflanzen“ gibt an, welche Voraussetzungen ein Boden für die Entwicklung naturschutzfachlich bedeutender Pflanzengesellschaften bietet. Aus der Bewertung der Standortfunktion können Ableitungen für naturschutzfachliche Fragestellungen vorgenommen werden.

Der „Raumwiderstand“ ist das Maß für das raumordnerische Konfliktpotenzial, welches in einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulicher oder vergleichbarer Nutzungsansprüche auftritt.

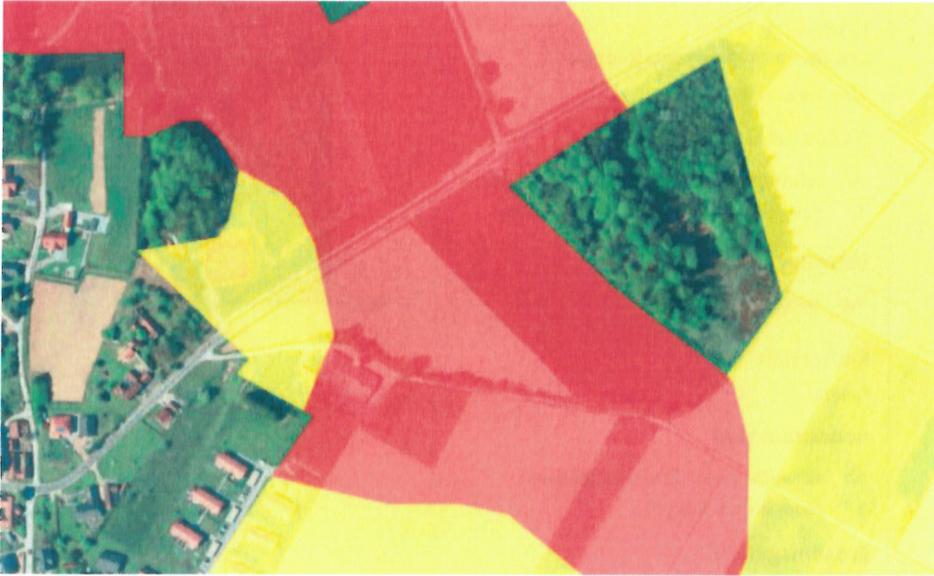
Ist eine Beanspruchung des Bodens für eine geplante Nutzung sowohl nach sorgfältiger Interessensabwägung, sowie nach Prüfung möglicher Alternativen unumgänglich, so ist die Inanspruchnahme auf das minimal notwendige Ausmaß zu beschränken. Geeignete Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der entfallenden Bodenleistungen sind zu prüfen und somit fachlich möglich umzusetzen.

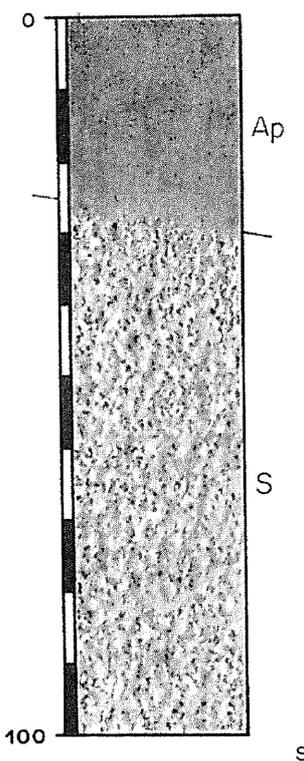
Bei einer AGRI-PV kommt es daher insgesamt zu keiner Verschlechterung.

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles	Die Ergebnisse zeigen, dass das Ortsbild von seiner ländlichen Umgebung und insbesondere der weitläufigen Ackerflächen mit einer Mischung aus traditionellen Bauernhöfen und Wohnhäusern geprägt ist. Die Architektur reflektiert sowohl historische als auch zeitgenössische Einflüsse, wobei typische Merkmale der steirischen Bauernhausarchitektur erhalten geblieben sind.	o

	<p>Aufgrund der dezentralen Lage des Änderungsbereichs und der strukturellen (naturräumlichen) Einfassung (Baumreihe im Süden und kleinflächige Waldfläche im Osten mit Kulissenwirkung) sowie der Hanglage und der freien Sichtachse (Verweis auf Räumliches Leitbild) über die angrenzende Straße im Norden, weist der Standort eine geringe Sensibilität hinsichtlich des Landschaftsbildes/Ortsbildes auf.</p> <p>Eine Fernwirksamkeit ist nur bedingt gegeben, dies vor allem durch die bereits oben angeführte Kulissenwirkung der vorhandenen Flora.</p> <p>Vom Änderungsbereich sowie den angrenzenden Bereichen ist kein kulturelles Erbe gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler, Bodenfundstellen) betroffen.</p>	
Erholungs- und Freizeitqualitäten	<p>Im Änderungsbereich sind keine Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden. In der näheren Umgebung (nördlich an das Änderungsgebiet angrenzend) besteht eine Tennisanlage mit zwei Tennisplätzen. Dass im ggst. Änderungsbereich Sportler:innen, Radfahrer:innen und Spaziergänger:innen anzutreffen sind, ist anzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind jedoch Mangels Bestand im ggst. Änderungsbereich keine Veränderungen auf das Schutzgut zu erwarten.</p>	o

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	<p>Es ist von einem geringen Verlust von landwirtschaftlichen Wiesen- und Ackerflächen durch eine Nutzung des Änderungsgebiets als Agri-PV-Anlage auszugehen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung mit der traditionellen Bewirtschaftung ist von keinem hohen ökologischen Wert auszugehen, wodurch auch keine Signifikanz erreicht wird.</p>	o
Tiere	<p>Der ggst. Änderungsbereich befindet sich außerhalb des südlich gelegenen Lebensraumkorridors.</p> <p>Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung mit der traditionellen Bewirtschaftung ist von keinem hohen Wert auszugehen, wodurch auch keine Signifikanz erreicht wird.</p>	o
Wald	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	<p>Im eBod finden sich für das Planungsgebiet folgende Aussagen: Lt. der Bodenwertigkeit für Ackerland liegt der gegenständliche Änderungsbe- reich zum Großteil auf geringwertigem Boden. Durch die Mischnutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit PV-Anlagen ist es möglich, auch künftig über- wiegend landwirtschaftliche Nutzung erfolgt nur eine geringe Veränderung des Bodens.</p>  <p>Abbildung 7 – Bodenwertigkeiten Wertigkeit Ackerland (rot: geringwertig, gelb: mittelwertig) (eBod, 2025)</p>	0

<p>Größe der Bodenform 1288 ha = 9,1 % der kart. Fläche</p> <p>Lage und Vorkommen Landschaftsraum "Lehmbedeckte Terrassen"; an Terrassenrändern; schwach geneigt bis hängig</p> <p>Bodentyp Hangpseudogley aus Decklehm</p> <p>Wasserverhältnisse wechselfeucht mit Überwiegen der trockenen Phase; mäßige, ab 25/30 cm Tiefe stark gehemmte Durchlässigkeit, Speicherkraft gering, da Speicherraum auf 25/30 cm eingeschränkt ist</p> <p>Horizonte (jeweils untere Begrenzung in cm) Ap(25-30); S(100)</p> <p>Bodenart und Grobanteil Ap lehmiger Schluff oder schluffiger Lehm S schluffiger Lehm oder lehmiger Ton</p> <p>Humusverhältnisse Ap mittelhumos; Mull</p> <p>Kalkgehalt kalkfrei</p> <p>Bodenreaktion Ap schwach sauer (Düngung) bis sauer S sauer bis stark sauer</p> <p>Erosionsgefahr mäßig abschwemmungsgefährdet</p> <p>Bearbeitbarkeit Bearbeiten teilweise infolge der Hanglage (an Terrassenrändern) behindert</p> <p>Natürlicher Bodenwert geringwertiges Ackerland</p> <p>Sonstige Angaben Stellenweise tritt am Terrassenabfall der den Decklehm unterlagernde Schotter zutage; aus diesem Substrat entwickelte sich ein Ranker bzw. z.T. eine Lockersediment-Braunerde, die wegen der Kleinheit der Fläche in diesem Maßstab nicht gesondert dargestellt werden konnten. Die Bodenform ist nur bis zu einer Tiefe von ca. 30 cm durchwurzelbar Abbildung 8 - Beschreibung der Bodenform (eBod, 2025)</p> <p>Der Änderungsbereich stellt sich als unversiegelte landwirtschaftliche Fläche dar. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung als geringwertig einzustufen.</p> <p>Der Änderungsbereich liegen außerhalb von Altlasten(verdachts-)flächen. Durch die Änderung sind keine neuen Altlasten zu erwarten.</p> <p>Weiters sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugelände bekannt.</p>	
---	--

Grund- und Oberflächenwässer	Im Meliorationskataster des GIS Stmk. sind keine Angaben zu entnehmen. Die Hangwasserkarte zeigt keine wesentliche Beeinträchtigung durch Hangwässer. Die ggst. Änderungsflächen liegen außerhalb von Hochwasserabflussbereichen und Gefahrenzonen (Naturgefahren)	o
Naturgewalten und geologische Risiken	Im gegenständlichen Bereich sind keine Erdrutschflächen bekannt. Durch die Änderung wird keine Verschlechterung erwartet.	o

Tabelle 1 – UEP mit einzelnen Schutzgütern

2.3.1 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Bei allen fünf Themenclustern können starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden. Gemäß Leitfaden ist daher keine erhebliche Umweltauswirkung ableitbar und kein Umweltbericht notwendig.

Die ggst. Fläche wird benötigt, um im Rahmen der Energiewende alternative Energiegewinnungsformen wie Agri-PV-Anlagen tatsächlich realisieren zu können. Der Verlust an produktiven Bodenflächen ist daher in Abwägung der öffentlichen Interessen als gering einzustufen und überwiegt hier die Sicherstellung einer gewährleisteten Versorgung mit nachhaltigem elektrischem Strom aus Sonnenenergie. Deshalb erscheint auch der geringe Verlust von Bodenorganismen im Sockelbereich der PV-Anlagen von geringer Bedeutung im Vergleich zur Energie- und Ernährungssicherheit.

Eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bezüglich Sichtachsen/Barrierewirkung kann erkannt werden, da es sich aufgrund der vorhandenen Kulissenwirkungen durch die vorhandene Flora im Süden und Osten des Änderungsbereiches um eine eher uneinsehbare Landschaftsteil mit geringer Fernwirkung handelt. Entlang der Nordgrenze des Änderungsbereichs ist im Straßenverlauf die Einsichtigkeit auf das Planungsgebiet durch eine Bepflanzung einzudämmen. Diesbezüglich wird für diesen Bereich ein räumliches Leitbild erlassen. Die künftige Änderung des Landschaftsbildes kann nicht verhindert werden, diese liegt aber im öffentlichen Interesse der nachhaltigen Energieversorgung und somit in der Abwägung der einzelnen Interessen vertretbar.

Somit liegt daher eine Übereinstimmung der ggst. ÖEK/EP-Änderung iVm der FWP-Änd. mit den Raumordnungsgrundsätzen vor und ist die planmäßige Festlegung einer Vorrangzone/Eignungszone für Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen (Photovoltaikanlage) (eva-pva-AGRI-PV) entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher auch kein Umweltbericht zu erstellen.

3. VERFAHRENSABLAUF

Das gegenständliche Änderungsverfahren wird gem. §§ 22 - 24 StROG 2010 als gesondertes Verfahren nach der Rechtskraftwerdung des ÖEK/FWP 1.00 eingeleitet.

Das ggst. Verfahren erfolgt zeitgleich mit der zugehörigen Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderungsverfahren gem. § 38 StROG 2010).

Der gegenständlichen Änderung liegt ein Genehmigungsverfahren mit öffentlicher Auflage, öffentlicher Informationsveranstaltung und entsprechendem Genehmigungserfordernis durch die Stmk. Landesregierung mittels Bescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung zugrunde.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann daher jedermann im Marktgemeindeamt Ilz in die Unterlagen Einsicht nehmen und fristgerecht innerhalb der öffentlichen Auflage eine Einwendung schriftlich und begründet dort einbringen.

Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes ist daher während der gesamten Aufgatedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. Internet) zu veröffentlichen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept muss allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beginn der Auflage in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Der Bürgermeister hat den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzepts samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss über das Örtliche Entwicklungskonzept in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, schriftlich davon zu benachrichtigen, ob ihre Einwendungen berücksichtigt wurden oder nicht; erfolgt keine Berücksichtigung, ist dies zu begründen.

Nach der Beschlussfassung ist der Landesregierung ehestmöglich der gesamte Verfahrensakt zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat über das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

4. BEILAGEN

4.1 Orthofoto

4.2 Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom
02.08.2024

Bearb.: Pa/Ja/Ra/Si

L:\02 - Kunden\01 Steiermark\HF\Iz\Gde\073FG25_ÖEK 1.01 + FWP 1.02 Agri PV-Anlage Abteilung 10\03 Vorentwurf\20250131_073FG25_Ra_ÖEK 1.01.docx

4.1 Orthofoto



Digitaler Atlas, 03.02.2025

**4.2 Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom
02.08.2024**



Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft -
Referat Landwirtschaftliches Schulwesen
Fink Johann
Ragnitzstraße 193
8047 Graz

→ **Fachabteilung Energie
und Wohnbau**

Referat Bautechnik und Gestaltung

Bearb.: Dipl.-Ing. Marion Schubert
Tel.: +43 (316) 877-4437
Fax: +43 (316) 877-4569
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT15-823/2022-74

Graz, am 02.08.2024

Ggst.: AGRI-PV Anlage in Kalsdorf b. Ilz; Landschaftsbild,
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Fink!

Die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, nimmt zum angefragten Standort für die Errichtung einer Freiflächen-PV Anlage zum Themenbereich Landschaft/ Orts-Landschaftsbild wie folgt Stellung:

Gegenstand der Voranfrage ist die Errichtung einer AGRI-PV-Anlage in Kalsdorf bei Ilz, KG 62236 Neudorf bei Ilz, Gst. Nr. 589/1. Geplant ist ein Trackersystem mit einem Reihenabstand, der eine problemlose Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen ermöglichen soll.

Das annähernd dreieckige Grundstück des Anlagenstandortes liegt in nahezu ebener Lage, grenzt nordwestlich an die L441 und ist an den verbleibenden Rändern von einem Waldstück bzw. Gehölzreihen eingefasst. Hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird der Standort aus fachlicher grundsätzlich positiv beurteilt. Straßenseitig ist aus fachlicher Sicht zur Minderung der visuellen Auswirkungen ein Bepflanzungstreifen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen:
Die Amtssachverständige

Dipl.-Ing. Marion Schubert
(elektronisch gefertigt)